

: QUELLE : D:\data\amt\1_DOC\jobcenter_sozialamt_kusel_20221108_anhang_mail_mahnung.odt :
= http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20221108_anhang_mail_mahnung.pdf



ZUSTÄNDIGKEITSFRAGE SGB II / SGB allgemein . . .

- - - - -
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_kusel_20220903_klaerung_zustaendigkeitsfrage.pdf
http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20220903_klaerung_zustaendigkeitsfrage.pdf
- - - - -

Hat sich da schon etwas bei Ihnen getan ? + !
Gerade bei dieser 'Reintegration in den (allgemeinen) Arbeitsmarkt und dem inhaltlich ja immer gleichen Rechtsbegehren „ *Gleichberechtigte Teilhabe in Form einer selbstbestimmten Lebensführung und einer der Realität entsprechenden Möglichkeit bzw. erforderlichen Hilfestellung, um den Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen in Form einer selbstständigen Arbeitsaufnahme zu erwirtschaften* “ erscheint dieser Sachverhalt bei den diesbezüglichen Antragstellungen [1] Landkreis Kusel und [2] Kreisverwaltung Kusel wesentlich !

RECHTSHINWEISE DATENVERKEHR VIA E-MAIL . . .

In dem Zusammenhang auch den Hinweis an Fr. Bettina Seubert, angegeben als Administratorin von landkreis-kusel.de !

http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20220817_zahnschmerzen_kosten_diverses_legales.html#abschnitt_c

HINWEIS Datenübermittlung Mail / Daten im Internet vs. Kostenerstattung !
http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20220817_zahnschmerzen_kosten_diverses_legales.html#data
- - - - -

ICH VERMISSE DA IMMER NOCH – GERADEZU SCHMERZHAFT – EINE ANPASSUNG IM SEITENGESCHEHEN ONLINE BEI LANDKREIS + KREISVERWALTUNG KUSEL !!!

AKTENEINSICHT !!! + !

INFORMATIONSANFRAGE + AUKUNFTSVERFLICHTUNG seitens 'Landkreis Kusel bzw. der Kreisverwaltung Kusel' !

PRINT + SHAREWARE





BZW. ! Die betreffenden Anträge einer vollständigen Kostenübernahme der Gesundheitshilfe [incl. kausaler Folgekosten] [A] auf Grund des so eindeutig nachweisbaren Verschulden seitens des 'Jobcenter Landkreis Kusel' und [B] auch der seit Mitte 2021 nicht nur hierzulande grassierenden Inflation und Kostensteigerung.

HIER AUCH : FEHLENDER VERWALTUNGSAKT . . .

http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20220818_zahnschmerzen_covid-test_kv.html#abschnitt_a

: ANTRAGSTELLUNG ' BESCHEID / VERWALTUNGSAKT ' :

Können Sie mir diesen Bescheid von Frau Mang mit Datum vom 12.08.2022 - bitte - nochmal mit einer formal korrekten Rechtshilfebelehrung zuschicken. Danke ! Und das dann - auch - gleich unter Berücksichtigung des genauen Umfang der Antragstellung(en); also einer Kostenübernahme der Zahnbehandlungskosten [GESAMT], unter der gleichzeitigen Berücksichtigung ursächlicher [= resultierend auf Grund des (anzunehmenden / nachweisbaren) Fehlverhalten des 'Jobcenter Landkreis Kusel' =] Folgekosten, und ebenfalls der Ihnen - bei jedem Einkauf bekannten / bewußten Situation einer erheblichen Kostensteigerung seit bereits Mitte 2021, davor und jetzt ja immer noch dieser COVID-19 Pandemie ***; und berücksichtigen Sie dabei insbesondere - siehe meine Begründung wie folgt - den in Ihrer schriftlichen Begründung unter Angabe der dabei in Frage kommenden Rechtsquellen — Herr Ass. jur. Peter Simon und Justiziar des 'Landkreis Kusel' hilft Ihnen sicher gerne mit fachlichem Rat und tatkräftiger Unterstützung, auch wenn die Datenbank der BA ihm dabei sicherlich keine Hilfe bieten kann ! — nicht unwesentlichen Aspekt eines 'weltanschaulichen Bekenntnis' bei der bevorzugten Anwendung medikamentöser Arzneien aus dem natürlichen Spektrum und dessen, was im "Garten von Mutter Natur" für uns Menschen seit altersher verfügbar war und noch immer ist.





-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

EHER ALLGEMEIN. Ein Hinweis zur Amtshaftpflicht !

-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Auskunfts- und Beratungspflicht (Sozialleistungsträger) **Zusammenfassung – Begriff -**

Die Sozialleistungsträger haben gegenüber den Bürgern umfassende Aufklärungs-, Auskunfts- und Beratungspflichten. Da in einem differenzierten Sozialleistungssystem das geschriebene Recht nicht allein zur Überschaubarkeit und Verständlichkeit der Rechte und Pflichten der Bürger ausreicht, bedarf es weitergehender Informationen und Beratung. Auskunfts- und Beratungsstellen sind neben den Sozialleistungsträgern und ihren Verbänden auch weitere im Gesetz genannte Stellen, z. B. Versicherungsämter. Dort erhalten die Bürger und Versicherten unentgeltlich alle erforderlichen Informationen und Auskünfte.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Sozialversicherung: Die allgemeinen Vorschriften über die Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger sind für die Aufklärung in § 13 SGB I, Beratung in § 14 SGB I und Auskunft in § 15 SGB I geregelt.

Diese Informations-, Auskunfts- und Beratungspflichten sowie -möglichkeiten der Sozialversicherungsträger sind regelmäßig erweitert worden (§ 57 SGB II, §§ 29 ff. SGB III, § 93 SGB IV, § 17 Abs. 1 SGB VII, § 7 SGB XI, § 22 Abs. 1 SGB IX, § 109a SGB VI, § 11 SGB XII).

1 Allgemeine Auskunfts- und Beratungspflichten

Die Pflicht der Träger der Sozialversicherung dient dazu, die Betroffenen auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen. Dabei ist dem Gebot der Sachlichkeit Rechnung zu tragen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind hieran gebunden und daher verpflichtet, sachangemessen und zutreffend zu informieren. Die betroffenen Versicherten gehen von der Rechts- und Sachkunde der jeweiligen öffentlichen Stellen aus und vertrauen den Ausführungen der Sozialleistungsträger. Daher sind die jeweiligen Träger verpflichtet, zutreffende Auskünfte zu geben und ausführlich zu beraten - ungeachtet eines ggf. anderen eigenen Standpunkts.

1.1 Aufklärung

Die Leistungsträger und ihre Verbände sowie die sonstigen im SGB genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen (z. B. die Kassenärztlichen Vereinigungen) sind verpflichtet, die Bevölkerung (in ihrer Gesamtheit) im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch aufzuklären. Aufklärungsbedarf besteht insbesondere bei gesetzlichen Neuregelungen z. B.





durch Broschüren, über Presse, Funk, Fernsehen oder Internet rechtzeitig und umfassend zu informieren. Anders als die Auskunft und Beratung, ist die Aufklärung nicht auf den konkreten Einzelfall des Bürgers abgestellt. Vielmehr ist unter "Aufklärung" die allgemeine Information einer unbestimmten Vielzahl von Versicherten zu verstehen.

1.2 Beratung

Jeder Bürger hat grundsätzlich Anspruch auf richtige und umfassende (individuelle) Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständig sind die jeweiligen Leistungsträger, denen gegenüber der Bürger Rechte geltend macht oder denen er gegenüber Pflichten zu erfüllen hat. So kann z. B. vom Rentenversicherungsträger eine Auskunft über die Rentenhöhe oder die Anzahl der für einen Rentenanspruch noch fehlenden Beiträge verlangt werden. Bei der Beratung besteht kein Anspruch auf sämtliche Informationen, sondern nur auf solche, die im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten des Ratsuchenden von Interesse sein können.

1.3 Auskunft

Die Auskunftspflicht bezieht sich insbesondere darauf, den für die Sozialleistung zuständigen Träger zu benennen sowie Sach- und Rechtsfragen im Einzelfall erschöpfend zu beantworten. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Auskünfte zu erteilen. Dabei haben die Auskunftsstellen untereinander und mit den anderen Leistungsträgern zusammenzuarbeiten, um eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

Beratungspflicht der Sozialleistungsträger – Herstellungsanspruch/Amtshaftung

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Hat ein Sozialleistungsträger eine ihm obliegende Pflicht zur Auskunft und Beratung verletzt und ist dem Betroffenen daraus ein rechtlicher Nachteil entstanden, hat dieser einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Auf dieser Grundlage kann beansprucht werden, die Rechtsfolge herbeizuführen, die bei einer rechtmäßigen und damit fehlerfreien und vollständigen Auskunft oder Beratung eingetreten wäre. Voraussetzung ist, dass der Nachteil durch eine rechtmäßige Amtshandlung ausgeglichen werden kann.

Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch kann sich auch durch die fehlerhafte oder unterlassene Beratung einer anderen Behörde ergeben.

Die Beratungspflicht gemäß § 14 SGB I . . .

<https://www.bundestag.de/resource/blob/872700/5b7db967f87714aa7086dc0996e45ae2/WD-6-084-21-pdf-data.pdf>

Beratungspflichten im Sozialrecht . . .

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 02.08.2018 – Az:
III ZR 466/16





https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Dokumente_Downloads/BVLH_RdLh_4_18_Beitrug_LH_S_207_ff.pdf

Im Sozialrecht nehmen die Beratungspflichten der Sozialleistungsträger eine gewichtige Stellung ein. Insbesondere auch mit Blick auf den Zugang in die unterschiedlichen Sozialleistungssysteme ist eine solche Beratung notwendig und richtig. Der Gesetzgeber hat mit § 14 SGB I diese Beratungspflichten allgemein normiert. In einer Vielzahl weiterer Vorschriften in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern ist die Beratungspflicht zudem weiter konkretisiert worden.

Werden die Beratungspflichten nicht eingehalten, drohen Schadensersatzansprüche im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG. Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich am 02.08.2018 zum AZ III ZR 466/16 die Frage in den Blick genommen, welche Anforderungen an die Beratungspflicht des Trägers der Sozialhilfe gemäß § 14 Satz 1 SGB I zu stellen sind, wenn bei Beantragung von laufenden Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (§§ 41 ff SGB XII) ein dringender rentenversicherungsrechtlicher Beratungsbedarf erkennbar ist.

Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 14 SGB II Grundsatz des Förderns

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/14.html>

§ 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/15.html>

Fachliche Weisungen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I

§ 14 SGB I Beratung

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-i-14_ba015850.pdf

B 7 AL 52/03 R

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/19787?modul=esgb&id=19787>

Leitsätze . . .

2. Die Verletzung dieser Hinweis- und Beratungspflicht kann zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch führen.

Das Sozialstaatsprinzip gebiete den Schutz des Schwächeren sowie soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit.

3. Wenn die Beklagte den aufgezeigten Beratungspflichten nicht nachgekommen ist, kann dem Kläger aus der Verletzung dieser Pflichten ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch erwachsen.

Der Anspruch hat zur Voraussetzung, dass der Sozialleistungsträger eine ihm auf Grund Gesetzes oder eines Sozialrechtsverhältnisses obliegende Pflicht (a), insbesondere zur Auskunft und Beratung (§§ 15, 14 SGB I), verletzt hat (b). Ferner ist erforderlich, dass zwischen der Pflichtverletzung des Sozialleistungsträgers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang (c) besteht.





Schließlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden können (d). Die Korrektur durch den Herstellungsanspruch darf dem jeweiligen Gesetzeszweck nicht widersprechen. Vgl. zB Senatsurteil vom 25. Januar 1994, BSG SozR 3-4100 § 249e Nr 4 S 37 mwN !

http://www.sozialrecht-heute.de/xhtml/articleview.jsf?docId=1535282029_28

- - - - -
: KAUSALE FOLGEWIRKUNG (en) :

: ENTWURF EINES SCHREIBEN AN DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT :

- - - - -
 Soweit bekannt ist das Landessozialgericht Berufungs- und Beschwerdegericht für die Sozialgerichte in unserem wunderschönen Heimatland.

<https://www.juraforum.de/lexikon/untaetigkeitsbeschwerde>

<https://www.ra-klose.com/service/muster/beschwerde-sozialgericht>

13.04.2010

https://www.juraforum.de/news/entschaedigung-bei-zu-langen-prozessen-bundeslaender-weiter-gefordert_78534

Der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist Gegenstand des 2011 eingeführten 17. Titels im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens und eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens für den Fall der unangemessen langen Verfahrensdauer unter anderem das Recht auf finanzielle Entschädigung einräumt.

=

https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsschutz_bei_überlangen_Gerichtsverfahren_und_strafrechtlichen_Ermittlungsverfahren

Bei der durchschnittlichen Prozessdauer steht Deutschland im internationalen Vergleich zwar gut dar, doch kommt es auch hierzulande immer wieder zu überlangen Gerichtsverfahren. Solche überlangen Prozesse sind eine starke persönliche und finanzielle Belastung der betroffenen Parteien. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seit vielen Jahren das Fehlen eines besonderen Rechtsschutzes bei unangemessen langen Verfahren in Deutschland beanstandet. Die erste Verurteilung Deutschlands erfolgte im Jahr 2006. Da in der Folgezeit trotz anhaltender Diskussionen zu dem Thema und zahlreicher weiterer Verurteilungen keine Regelung erfolgte, hat der EGMR im September 2010 ein sogenanntes „Piloturteil“ gegen Deutschland erlassen. Darin wird der fehlende Rechtsschutz bei überlangen Verfahren als strukturelles Defizit bemängelt und eine Frist bis Dezember



2011 zur Behebung dieses Defizits gesetzt.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium der Justiz 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Betroffenen nunmehr die Möglichkeit gibt, sich gegen eine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer zu wehren.

Dem Bürger wird jetzt das Recht durch nunmehr 'Gesetzeskraft' einräumt, eine 'Verzögerungsrüge' bei zu langen Gerichtsverfahren zu erheben und Wiedergutmachung sowie Schadensersatz zu verlangen.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 60, ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 2011

Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Gesetz_ueber_den_Rechtsschutz_bei_ueberlangen_Gerichtsverfahren_und_strafrechtlichen_Ermittlungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt grundsätzlich alles, was die Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei zu langen Prozessen stärkt. Denkbar sei allerdings auch ~~☛~~ wie vom DAV in der Vergangenheit schon vorgeschlagen ~~☛~~ ein echtes Rechtsmittel, das der Untätigkeitsbeschwerde, einzuführen. Darüber müsste dann das nächst höhere Gericht entscheiden. In jedem Fall sind die Bundesländer nach wie vor gefordert, die Gerichte sachlich und personell so auszustatten, dass sie ihre Arbeit in angemessener Zeit erledigen können.

Zur Qualität des gerichtlichen Verfahrens gehört auch dessen Dauer ~~☛~~ so Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident.

Auch wenn der neue Gesetzentwurf keinen eigenen Rechtsbehelf darstelle, er sei jedoch geeignete Grundlage, um eine Entschädigung zu verlangen.

Es muss auch Effizienzsteigerungen bei den Gerichten geben.

Es gibt nach wie vor unterschiedliche Verfahrensdauern in den einzelnen Bundesländern und der einzelnen Gerichtszweige. Auch wenn die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Zivilgerichten im europäischen Vergleich positiv ist, gibt es generell Optimierungsbedarf.

=

<https://www.google.com/search?q=2010+Bundesministerium+der+Justiz+Gesetzentwurf+Verz%C3%B6gerungsr%C3%BCge+bei+zu+langen+Gerichtsverfahren>

<https://www.google.com/search?q=2010+Bundesministerium+der+Justiz+Gesetzentwurf+Verz%C3%B6gerungsr%C3%BCge+bei+zu+langen+Gerichtsverfahren>

: Stand: 14. September 2015 :

https://www.bmj.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/SchutzUeberlangeVerfahren/SchutzUeberlangeVerfahren_node.html

Zahlen und Fakten zur Dauer der gerichtlichen Verfahren in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten (Zahlenmaterial Erhebung 2013)

Bei den Zivilgerichten dauern Verfahren in der Eingangsinstanz (bundes)durchschnittlich zwar nur 4,8 Monate (Amtsgerichte) bzw. 8,7





Monate (Landgerichte).

Erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dauern im Bundesdurchschnitt 8,7 Monate.

Die Finanzgerichte brauchen durchschnittlich 15,9 Monate für ein erstinstanzliches Verfahren.

Zu der Ø Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten gibt es keine Angaben ...

IN DEM ZUSAMMENHANG

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20220826_beschwerde_klage.pdf

DIE HINWEISE ZU DER JA SO 'STAATSORGANISATORISCH' NUN – DEM VERFSSUNGSGEBOT DURCH DAS GRUNDGESETZ FOLGEND – WIRKLICH NICHT WIRKLICH VERIRKLICHTEN 'GEWALTENTEILUNG' IN DER BRD !

+ http://www.erwerbslosenverband.org/klage/1_klage_teilhabe_002_gewaltenteilung_brd.html +

Wie in meinem Schriftsatz wegen dieser Klage "Teilhabe & selbst bestimmte Lebensführung"; in Verbindung mit dem Metarahmen der aktuell zulässigen Geltung des Widerstandsrecht gemäß Art. 20 (4) GG auf Grund einer 'Staatsideologie' in deutlichem Widerspruch zu den vitalen Interessen der bundesdeutschen Bevölkerung und dem Schutz demokratischer Grundwerte 'zukünftiger Generationen', wie im "Klimaurteil" von 2021 des BVerfG ausgeführt; angegeben liegt der Arbeitsaufwand bei der Sozialgerichtsbarkeit für jede/n Richter*in bei ca. jeweils 400-500 anhängigen und zu bearbeitenden Verfahren.

Diese so 'staatsorganisatorisch' nun nicht wirklich verwirklichte 'Gewaltenteilung' in deutlichem Widerspruch zum Verfassungsgebot des Grundgesetz legt dabei die Annahme nahe, dass das nun wirklich kein Zufall sein kann.

Und insoweit Absicht und insoweit deutsches Recht elementar zu mindestens 'beugend' . . .

Nun zu dieser Entschädigung !

Das Gesetz sieht folgendes Verfahren vor: In einem ersten Schritt müssen die Betroffenen das Gericht, das nach ihrer Ansicht zu langsam arbeitet, mit einer Rüge auf die Verzögerung hinweisen. Auf diese Weise erhalten die Richter stets die Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen. Die Verzögerungsrüge hilft daher, überlange Verfahren von vornherein zu vermeiden. Wer keine Rüge erhoben hat, kann auch keine Entschädigung verlangen. Wenn sich das Verfahren trotz der Rüge weiter verzögert, kann in einem zweiten Schritt eine Entschädigungsklage erhoben werden. In diesem Entschädigungsverfahren bekommen die betroffenen Bürger für die sog. immateriellen Nachteile aufgrund des überlangen Verfahrens, wie z. B. seelische und körperliche Belastungen, in der Regel 1.200 Euro für jedes Jahr, soweit eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist. Neben dem Ausgleich für die immateriellen Nachteile ist zusätzlich eine angemessene



Entschädigung für materielle Nachteile vorgesehen.

Die Geldentschädigung für materielle Nachteile hängt nach der neuen Regelung nicht davon ab, ob es eine Wiedergutmachung auf andere Weise gibt. Hier kommt es aber darauf an, ob das Entschädigungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass ein solcher Nachteil tatsächlich auf der Überlänge des Gerichtsverfahrens beruht. Nur soweit das der Fall ist, kann eine angemessene Geldentschädigung für den materiellen Nachteil verlangt werden. Diese angemessene Entschädigung umfasst bei materiellen Nachteilen den Ausgleich für Vermögenseinbußen.

Der neue Entschädigungsanspruch ist verschuldensunabhängig. Es kommt also nicht darauf an, ob den Richtern, den Gerichts- oder Landesjustizverwaltungen ein Vorwurf zu machen ist. Neben der neuen Entschädigung sind zusätzlich – wie bisher schon – Amtshaftungsansprüche denkbar, wenn die Verzögerung auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung beruht. Dann kann umfassend Schadensersatz verlangt werden, etwa auch der Ersatz von entgangenem Gewinn.

- - - -

MEINE FRAGE IN DEM ZUSAMMENHANG UND AUCH DIESEM GLEICHHEITSGRUNDSATZ !

- - - -

Was nützt mir als Bürger [erwerbslos und als so bezeichneter Kunde im 'Konstrukt Hartz IV'] ein Entschädigungsrecht bei möglicherweise gerechtfertigten Anspruchsvoraussetzungen, wenn es dann als 'anrechenbares' Einkommen bzw. Vermögen seitens des so benannten 'Jobcenter' gewertet wird !?

A & O ist auch dabei ein Leben unabhängig von Sozialleistungen und in dem Sinne eine 'gleichberechtigte Teilhabe' und 'selbst bestimmte Lebensführung' notwendig ! Ansonsten ist dieses "Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren" für Erwerbslose, also ganz normale Bürger / Menschen BRD, gerade gut genug dafür geeignet, um als nicht sehr anschmiegsames Klopapier zu dienen und sich als Betroffener damit den Arsch abzuwischen.

- - - -

